



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 21. Dezember 2000

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats Dr. Hans Wagner | 150 |
| Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern | 151 |
| Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung; Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts | 152 |
| Änderung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung ab 01.01.2001 | 152 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang für das Haushaltsjahr 2000 | 154 |
| Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht | 156 |

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats Dr. Hans Wagner

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das zu Ende gehende Jahr 2000 haben wir begeistert begonnen. Viele Wünsche haben den Jahreswechsel begleitet, einige davon sind sicherlich in Erfüllung gegangen. Aber das alle Vorstellungen übersteigende Unglück am Kitzsteinhorn legte sich wie ein böser Schatten über unseren Landkreis.

Zweifelsohne gab und gibt es immer wieder kleine oder größere Schicksalsschläge. Und immer wieder wird die Frage nach dem „Warum“ gestellt. Eine Frage, die keiner von uns beantworten kann.

So schwer uns das Schicksal der Toten am Kitzsteinhorn getroffen hat, so tief empfunden war auch das Bemühen, den Hinterbliebenen in den schwersten Stunden ihres Lebens beizustehen und zu helfen, die Zukunft der Kinder, die ohne Eltern oder ohne Vater aufwachsen müssen, zu sichern. Ich bedanke mich deshalb ganz herzlich für die Zuneigung gegenüber den betroffenen Familien. Dies zeigt sich auch in der großartigen Spendenbereitschaft, die immer noch anhält.

Was sind da im Vergleich dazu schon die kleinen Sorgen, die vielen Kleinigkeiten, mit denen wir geradezu zugeschüttet werden? Häufig verlieren wir dadurch die großen Ziele aus unserem Blickfeld. Der Weg in die Zukunft muss weiter gebaut werden mit Zuversicht, mit dem Prinzip Hoffnung und der Bereitschaft aller, sich am Gemeinwohl zu orientieren. Gottlob gibt es viele selbstlose,

kreative und sozial denkende und handelnde Menschen, die nicht nur sich, sondern auch den Mitmenschen und das Gemeinwohl sehen.

So sehr uns manche bittere Erfahrung belastet, gilt es am Ende des Jahres auch positive Bilanz zu ziehen. In unserem Landkreis ist wieder viel geschehen, was unsere Region lebens- und lebenswerter gemacht hat. Dafür danke ich allen Mitwirkenden.

Ungelöste Probleme im Landkreis geben zwar Anlass zu Sorge, aber wir dürfen auch viele erfreuliche Dinge im Jahresrückblick nicht vergessen.

Vor 600 Jahren wurde in Amberg am Schlossgraben die Anlage errichtet, in der heute das Landratsamt untergebracht ist. Dem Schutz solcher historischen Gebäude und Denkmäler gilt in unserer Zeit ein besonderes Augenmerk. Um so mehr war es im Jahr 2000 für den Landkreis, seine Einwohner und die Verwaltung ein Tag der Freude, als nach 20jähriger Bauzeit der Abschluss der Generalsanierung des Gebäudekomplexes Kurfürstliches Schloss – Zeughaus – Stadtbrille gefeiert werden konnte.

Herzlichen Dank sage ich dem Kreistag, dass er nicht nur ein wertvolles Baudenkmal gesichert, sondern auch optimale räumliche und technische Voraussetzungen für die Menschen geschaffen hat, die darin arbeiten. Dies gilt auch für unser neues Landkreis-Culturzentrum in Sulzbach-Rosenberg. Es ist mir eine große Genugtuung, dass wir das alte Sulzbacher Landratsamt mit kulturellen Akzenten bereichern konnten.

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt mein Dank ebenso am Ende des Jahres wie all jenen Menschen, die sich in sozialen und humanitären Einrichtungen sowie in Hilfsorganisationen und im kulturellen Leben ehrenamtlich einbringen.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest und Gottes Segen für das neue Jahr, insbesondere all jenen, die besonders schwer am Vergangenen leiden.

Ihr



Dr. Hans Wagner, Landrat

Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt bekannt, dass das Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern einschließlich der Außenstellen für Einzelbesucher ab Montag, 18. Dezember 2000 bis einschließlich Freitag, 02. März 2001 geschlossen ist.

13/14.12.00

**Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung;
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des
Privatrechts**

Der Beteiligungsbericht vom 20.11.2000 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 18.12.2000 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt in Amberg, Schloßgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, eingesehen werden.

Amberg, den 19.12.2000
Landkreis Amberg-Sulzbach

g e z .

Dr. Wagner, Landrat

Änderung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung ab 01.01.2001

Die Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 14.12.2000 wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für die Tierkörper-
beseitigung in der nördlichen Oberpfalz**

Änderung der Beseitigungsgebühren ab 01.01.2001

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in seiner Verbandsversammlung am 14.12.2000 eine Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Auf Grund dieser neuen Gebührensatzung erfolgt die Beseitigung von Tierkörperteilen grundsätzlich in Behältern.

Nachdem aus verfahrenstechnischen Gründen die entsprechende Gebührensatzung erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden kann, wird vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Gebühren ab dem 01.01.2001 für das gesamte Verbandsgebiet erhoben werden.

Die neue Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft treten.

Für alle Schlachtbetriebe besteht damit gegenüber den bisherigen Gebührensätzen kein Vertrauensschutz mehr.

Von folgenden neuen Gebührensätzen muss ausgegangen werden:

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholungspflicht besteht, erfolgt kostenlos (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierKBG).

- (2) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

| | | |
|-----------------------------------|-------------|------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 48,00 DM (= 24,54 €) |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 96,00 DM (= 49,08 €) |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 432,00 DM (= 220,88 €) |

- (3) Bei Schlachtbetrieben, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten pro Jahr schlachten werden für die Beseitigung von Tierkörperteilen folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

| | | |
|-----------------------------------|-------------|------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 41,00 DM (= 20,96 €) |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 82,00 DM (= 41,93 €) |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 367,00 DM (= 187,64 €) |

Grundlage für den Gebührennachlass sind die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die zu erwartenden Schlachtzahlen zugrunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von zwei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

- (4) Für die Beseitigung von **SRM** werden **neben** den Gebühren nach Abs. 2 und 3 noch folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

| | | |
|-----------------------------------|-------------|------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 68,50 DM (= 35,02 €) |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 137,00 DM (= 70,05 €) |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 847,00 DM (= 433,06 €) |

Diese Gebühren werden auch bei Hausschlachtungen erhoben.

- (5) Bei Schlachtbetrieben, die mehr als 1.000 über 12 Monate alte Rinder pro Jahr schlachten, werden für die Beseitigung von Tierkörperteilen folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

| | | |
|-----------------------------------|-------------|------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 44,00 DM (= 22,50 €) |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 88,00 DM (= 44,99 €) |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 390,00 DM (= 199,40 €) |

Grundlage für den Gebührennachlass sind die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die zu erwartenden Schlachtzahlen zugrunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von zwei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen

- (6) Soweit in Großschlachtbetrieben das Material nicht in Abs. 2 bis 5 aufgeführten Behältern vorgehalten wird, da die Verladung direkt auf das Transportfahrzeug erfolgen muss oder aus sonstigen Grund die vorgesehenen Müllnormbehälter nicht zum Einsatz kommen können, ist bei der Gebührenberechnung eine Gewichtstonne einem Behälter mit 1.100 Liter gleichzusetzen.

- (7) Die Abfallbehälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

(8) Einer Großtiereinheit entsprechen

- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr)
- b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen)

(9) Tierkörper, die in einem gewerblichen Schlachtbetrieb anfallen, sind wie SRM zu behandeln. Für die Beseitigung werden folgende Gebühren erhoben, soweit nicht ein anderer Kostenträger den aus der Beseitigung entstehenden Verlust trägt:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a) pro Rind | 250,00 DM (= 127,82 €) |
| b) pro Schaf und Ziege | 45,00 DM (= 23,01 €) |

(10) Werden Tierkörper (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1 fallen, Geflügelschlachtabfälle sowie Anfallmengen aus gewerblichen fleischverarbeitenden Betrieben, die nicht selbst schlachten, Tierkörperteile aus nichtgewerblichen Schlachtungen einschließlich Schlachtungen aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder tierische Erzeugnisse sowie Speiseabfälle abgeholt und beseitigt, stellt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.

Das gleiche gilt für Tierkörper von Kleintieren (Hunden, Katzen, sonstigen Haustieren sowie von Füchsen usw.), die vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenau, Haselhöhe, abgeliefert werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14.12.2000
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

gez.

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.050,00 DM

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 206.300,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 38.000,00 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 19.380,00 DM

Gemeinde Illschwang = 18.620,00 DM

(2) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 206.300,00 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 83.790,00 DM

Gemeinde Illschwang = 122.510,00 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Illschwang, 18.12.2000

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

gez. Simon

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.12.2000/Az.:941-22 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 7 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Illschwang, 18.12.2000

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

gez. Simon

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 15.12.2000

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Rosenberg, werden aus der Gemeinde Poppenricht, Gemarkung Poppenricht, umgegliedert

| Fl.Nr. | Fläche ha |
|---------------|------------------|
| 584/5 | 0,0083 |
| 584/6 | 0,0050 |

2. In die Gemeinde Poppenricht, Gemarkung Poppenricht, werden aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Rosenberg, umgegliedert die Flurstücke

| Fl.Nr. | Fläche ha |
|---------------|------------------|
| 550/3 | 0,0007 |
| 550/4 | 0,0700 |

§ 2

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gemeinden außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinden in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 694.0, Gemarkung Poppenricht des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Amberg, 15.12.2000
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner, Landrat
